

Lieferbedingungen PARAMO, a.s., 2020 zu Kaufverträgen für Produkte

Präambel

Wenn durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, gelten für die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsparteien, die auf der Grundlage eines Kaufvertrags oder eines Rahmenkaufvertrags bzw. einer bestätigten Bestellung entstanden sind, diese Lieferbedingungen. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „ALB“) sind den nicht zwingenden Bestimmungen der Gesetze der Tschechischen Republik vorzuziehen. Für andere schriftlich nicht geregelten Beziehungen gelten die allgemein gültigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

I. Bestellungen

1.1

Sämtliche Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer erst nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer oder nach dem Wirksamwerden des betreffenden Vertrags verbindlich.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Bestellers, den Sitz des Käufers, die Id.-Nr., die USt.-Id.-Nr., die Bankverbindung
- die Art und die Menge der Waren
- die Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020, - die Art und den Ort des Versands, den Lieferort
- die Telefon- oder Faxnummer des Vertreters der Firma.

Bei der ersten Abnahme ist ein Handelsregisterauszug, Gewerbeschein vorzulegen und eine Kopie davon ist der Bestellung beizufügen. Der Mindestbestellwert beträgt 5.000,- CZK bzw. den entsprechenden Wert in der Fremdwährung.

II. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Preises

2.1

Die Fälligkeitsfrist beträgt bei Rechnungen 14 Tage ab dem Tag des Ausstellens des Steuerbelegs (der Rechnung), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2.2

Die Rechnung ist zu dem Zeitpunkt als beglichen anzusehen, an dem der Betrag dem in der Rechnung angeführten Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Rechnung am 3. Kalendertag nach der Übersendung zugestellt wurde. Falls der Käufer die Rechnung nicht in der gesetzten Frist erhalten hat, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, anderenfalls ist der Käufer verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag ohne Einwände einschließlich der Verzugszinsen zu zahlen, die ab dem 4. Tag nach der Übersendung der Rechnung durch den Verkäufer berechnet werden.

2.3

Als Datum der Bezahlung ist das Datum anzusehen, an dem die Finanzmittel zu Gunsten des Verkäufers dem Konto bei dem betreffenden Bankinstitut gutgeschrieben wurden. Im Falle, dass eine Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und dem tatsächlichen Betrag gemäß dem Vertrag festgestellt wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich auf die festgestellte Differenz hinzuweisen. Den restlichen Betrag gemäß der Rechnung ohne Widerspruch hat der Käufer in der auf dem nachträglich ausgestellten Steuerbeleg genannten Fälligkeitsfrist zu zahlen. Der Verkäufer ist

verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen die beanstandeten Tatsachen zu prüfen und im berechtigten Fall die Differenz auszugleichen, ggf. eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen, die zum unverzüglichen Ausgleich der festgestellten Differenz führt.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Käufers, die mit der Überweisung des Betrags zu Gunsten des Verkäufers zusammenhängen, hat der Käufer zu entrichten. Die Bankgebühren der Bank des Verkäufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Verkäufers hat der Verkäufer zu entrichten. Im Falle, dass der Käufer den betreffenden Betrag nicht auf das in der Rechnung angegebene Konto, sondern auf ein anderes Konto überweist und der Gesellschaft aus diesem Grunde nachträgliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorzugsweise aus dem gutgeschriebenen Betrag gezahlt. Der Restbetrag wird als nicht beglichener Teil der ursprünglichen Forderung angesehen.

2.5

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer ausdrücklich, dass der Verkäufer ungeachtet einer abweichenden Festlegung der Reihenfolge bei Überweisungen seitens des Käufers diese Beträge zur Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Rahmenkaufvertrags und in Einklang mit dem Rahmenkaufvertrag aus den jeweiligen separaten Kaufverträgen in folgender Reihenfolge anrechnet: i) Vertragsstrafen, ii) Zinsen aus dem Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises, iii) der eigentliche Kaufpreis, und zwar stets auf die Verbindlichkeit in der betreffenden Reihenfolge, die zuerst fällig ist.

2.6

Der Käufer verpflichtet sich, seine Verbindlichkeiten ordnungs- und fristgemäß zu begleichen bzw. den Kaufpreis an den Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Vertrags zu bezahlen und erst danach die Verbindlichkeit aus dem Titel der Erstattung des Schadens zu begleichen, den der Käufer durch die Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten verursacht hat.

2.7

Bei Lieferungen im Gebiet der Tschechischen Republik ist der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, Verzugszinsen zu fordern, und der Käufer ist verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen, die Höhe der Verzugszinsen wird gemäß der Regierungsverordnung Nr. 142/1994 Slg. bestimmt, mit der die Höhe der Verzugszinsen und der Verzugsgebühr gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in gültiger Fassung, oder gemäß der betreffenden rechtlichen Regelung festgelegt wird, die in der Zukunft die vorgenannte Verordnung im betreffenden Umfang ersetzen würde.

Bei Lieferungen ins Ausland für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises in Verzug gerät, haben der Verkäufer und der Käufer vereinbart, dass in diesem Fall der Käufer verpflichtet ist, an den Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 0,02 % des Schuldbetrags pro Verzugstag zu zahlen.

2.8

Sofern sich der Käufer mit der Begleichung fälliger Rechnungen um mehr als 10 Kalendertage im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, die Warenlieferungen (die Erbringung von Dienstleistungen) mit sofortiger Wirkung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Einstellung von Lieferungen gemäß dem vorangehenden Satz stellt keine Vertragsverletzung dar und der Verkäufer übernimmt keine Haftung für eventuelle dadurch verursachte Nachteile.

2.9

Der Käufer darf keine Warenlieferungen fordern und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, wenn die Höhe aller beim Verkäufer nach erfolgter Auslieferung dieser Waren erfassten Verbindlichkeiten des Käufers das aktuelle vom Verkäufer festgelegte Kreditlimit, das heißt den maximal zulässigen Stand offener Forderungen übersteigen würde, den der Verkäufer auf der Grundlage der Auswertung des Kreditrisikos beim Käufer festgelegt hat. Bei der Vertragsunterzeichnung oder ohne unnötige Verzögerung nachdem der Käufer über das aktuelle Kreditlimit informiert wurde, wird der Käufer über jede Änderung des Kreditlimits von dem hierfür zuständigen Vertreter des Verkäufers schriftlich unterrichtet.

III. Sicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn der Käufer nicht auf Wunsch des Verkäufers die Begleichung der bestehenden Forderungen und der durch die Durchführung von Lieferungen gemäß dem geschlossenen Vertrag entstandenen Forderungen entsprechend sichert. Diese Bestimmung gilt im Falle, dass sich der Käufer mit der Bezahlung von früheren realisierten Lieferungen im Verzug befindet.

3.2

Sofern der Verkäufer mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über die Versicherung von Forderungen gegenüber dem Käufer schließt, kann der Verkäufer dem Käufer ein Kreditlimit einräumen, welches der Gesamthöhe des von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits entspricht.

Der Käufer verpflichtet sich, für die Zwecke der Versicherung der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die benötigten Informationen und Dokumente zu übermitteln, ggf. weitere Mitwirkung zu leisten.

Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers aufhebt oder dass der Verkäufer insbesondere die Zahlungsmoral als unzureichend auswertet, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers aufzuheben. Die Aufhebung des Kreditlimits hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu begleichen, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kreditlimits entstanden sind. In diesem Fall gilt, dass die Waren mit sofortiger Wirkung im Voraus zu bezahlen sind.

Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers herabsetzt, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers auf das Niveau des neuen von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits zu senken. Die eventuelle Einstellung von Lieferungen ab dem Datum der Reduzierung des Kreditlimits bis zum Zeitpunkt der Reduzierung der Verbindlichkeiten des Käufers entsprechend dem gemäß dem vorangehenden Satz herabgesetzten Kreditlimit stellt keine Vertragsverletzung dar und der Verkäufer trägt keine Haftung für eventuelle dadurch verursachte Nachteile. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ohne größeren Verzug über die Aufhebung oder Senkung des Kreditlimits zu unterrichten. Als angemessene Information des Käufers ist auch eine entsprechende E-Mail- oder Fax-Nachricht anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten analog auch für die Sicherung von Forderungen mit Hilfe einer Bankbürgschaft.

3.3

Im Falle, dass der Verkäufer die Entrichtung der Verbrauchsteuer während des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften an das zuständige Zollamt oder ein anderes Staatsverwaltungsorgan sichert, ist der Verkäufer berechtigt, die Einzahlung eines Sicherungsbetrags oder die Ausstellung einer Bankbürgschaft zu Gunsten des Verkäufers in Höhe der gesamten Steuerpflicht zu fordern, die Gegenstand der Sicherung während des Transports ist.

3.4

Der Käufer (Empfänger) ist auch im Falle der Sicherung des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg. der Tschechischen Republik, über Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften, gemäß § 27a des Gesetzes Nr. 353/2003 Slg. über Verbrauchsteuern, in aktueller Fassung, verpflichtet, und zwar spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Transports, dem gemäß dem Ort der Annahme der ausgewählten Produkte örtlich zuständigen Zollamt die Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung mit Hilfe des elektronischen Systems EMCS (Excise Movement and Control System) zu melden.

Die Erfordernisse der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung legt die Kommissionsverordnung Nr. 684/2009 vom 24. Juli 2009 fest, mit der die

Richtlinie des Rats über die allgemeine Regelung von Verbrauchsteuern umgesetzt wird (nachfolgend "e-AD").

Im Falle, dass der Käufer (Empfänger) die Mitteilung nicht ordnungsgemäß bis zum 30. Tag ab dem Tag des Warenversands einreicht, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Warenlieferungen an den Käufer vorübergehend einzustellen, und zwar bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Transports durch Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz.

Im Sinne von § 725 ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, unbeschadet der Berechtigung des Verkäufers gemäß dem vorangehenden Satz ist der Käufer verpflichtet, im Falle, dass er seine Pflicht zur Beendigung des Transports durch Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz verletzt, dem Verkäufer sämtliche Kosten und sämtliche Schäden zu erstatten, die dem Verkäufer in Folge des Verzugs des Käufers entstanden sind. Dieser Schaden können insbesondere darin bestehen, dass dem Verkäufer die Pflicht zur Entrichtung der Verbrauchsteuer entsteht.

IV. Übergang von Rechten

4.1

Der Gefahrübergang und die Lieferbedingungen richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Liefer-/Geschäftsbedingungen INCOTERMS 2020 in aktueller Fassung.

Für den Fall einer Lieferung von Waren ins Ausland mit der Parität FCA oder EXW erklärt der Käufer, dass die Waren von ihm oder von einem/von mehreren vom Käufer beauftragten Transportunternehmen in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, transportiert werden. Bei Schäden an Waren, die nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren vom Verkäufer auf den Käufer entstanden sind, ist der Käufer nicht von der Pflicht befreit, den Kaufpreis zu bezahlen.

4.2

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, und zwar mit der Gutschrift zu Gunsten des Kontos des Verkäufers.

Wenn der Käufer die Waren vor dem Übergang des Eigentumsrechts auf den Käufer bzw. vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Waren an den Verkäufer verarbeitet, dann wird der Verkäufer zum Eigentümer der aus den Waren des Verkäufers hergestellten Produkte des Käufers. Sofern an der Verarbeitung der Waren des Käufers an der Herstellung des Produkts auch Waren anderer Eigentümer oder Waren beteiligt sind, die im Eigentum des Käufers stehen, wird der Verkäufer zum Miteigentümer der fertigen Produkte im Verhältnis des Anteils des Werts der Waren des Verkäufers und des Werts der Waren anderer Eigentümer bzw. des Werts der Waren des Käufers.

Falls der Käufer mit der Begleichung irgendwelcher Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der Waren oder Produkte zu fordern, auf die sich sein Eigentumsrecht gemäß dieser Bestimmung bezieht, ohne dass dies den Charakter des Vertragsrücktritts hätte.

Der Käufer ist nur dann berechtigt, Waren oder Produkte zu verkaufen, wenn er seine Pflicht zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Waren an den Verkäufer erfüllt oder sofern die Forderung des Käufers bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises für die Waren oder Produkte gegenüber einem Dritten an den Verkäufer abgetreten wird.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder Produkte zu Gunsten Dritter zu verpfänden, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, und der Käufer darf an diesen Waren oder Produkten kein anderes Recht bestellen, welches das Eigentumsrecht des Verkäufers in irgendeiner Art und Weise einschränken oder das Eigentumsrecht des Verkäufers ausschließend würde, und der Käufer darf nicht die Entstehung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Waren oder Produkten ermöglichen, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Zudem ist der Käufer nicht berechtigt, irgendwelche eventuellen Forderungen bezüglich der

Bezahlung des Kaufpreises gegenüber Dritten zu verpfänden oder in einer anderen Art und Weise zu belasten, sofern der Verkäufer Eigentümer oder Miteigentümer von Waren oder Produkten gemäß dieser Bestimmung ist.

4.4

Die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren geht auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem er die Waren vom Verkäufer übernimmt, oder – sofern er die Waren nicht rechtzeitig übernimmt, zu dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer ermöglicht, über die Waren zu verfügen, und der Käufer den Kaufvertrag dadurch verletzt, dass er die Waren nicht übernimmt.

Sofern der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort an ein Transportunternehmen zwecks Beförderung der Waren zum Käufer zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren mit der Übergabe der Waren an das Transportunternehmen am vereinbarten Ort über. Sofern der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag die Waren zu versenden hat, jedoch nicht verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort an das Transportunternehmen zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem die Waren an das erste Transportunternehmen zum Transport an den Bestimmungsort übergeben werden. Durch einen Schaden an den Waren, der nach dem Übergang Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer entstanden ist, wird der Käufer nicht von der Pflicht befreit, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

V. Reklamationen

5.1

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort bei deren Anlieferung zu kontrollieren. Offensichtliche Warenmängel hat der Käufer bei PARAMO, a.s. sofort bei der Übernahme zu reklamieren. PARAMO, a.s. haftet für keine Mängel, die nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung von Schäden auf den Käufer verursacht wurden und die nicht von PARAMO, a.s. oder von Personen verursacht wurden, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Pflicht erfüllt hat. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel des Kaufgegenstands bei PARAMO, a.s. auf der Grundlage des Dokuments „Reklamationsprotokoll“ zu reklamieren, in dem die Mängel des Kaufgegenstands, die Charge des Produkts, die Nummer des Lieferscheins und die Rechnungsnummer anzuführen sind.

VI. Verpackungen

6.1

Die Waren werden an den Käufer zusammen mit der Verpackung verkauft, Verpackungen sind auch als Waren anzusehen und es handelt sich um Einwegverpackungen. Der Preis für die Verpackung wird dem Käufer separat im Rahmen der Warenlieferung in der vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt:

6 000,- CZK/Stk. zzgl. entsprechender Umsatzsteuer pro Kunststoffcontainer

380,- CZK/Stk. zzgl. entsprechender Umsatzsteuer pro Palette (120x120)

228,- CZK/Stk. zzgl. entsprechender Umsatzsteuer pro Palette EURO.

Sofern mit dem Käufer nichts anderes vereinbart wird.

Die Preise für Verpackungen legt der Lieferant bei Exportlieferungen individuell fest.

6.2.

Der Käufer hat die Möglichkeit, die vorgenannten Verpackungen im unbeschädigten Zustand an den Verkäufer spätestens in einer Frist von 3 Monaten ab dem Kauf dieser Verpackungen zum vorgenannten Preis gemäß der betreffenden Verpackungsart und höchstens entsprechend der Stückzahl der gekauften einzelnen Arten von Verpackungen zurück zu verkaufen, sofern der Verkäufer und der Käufer nichts anderes vereinbaren. Für den Verkauf dieser Verpackungen hat der Käufer dem Verkäufer einen Steuerbeleg auszustellen, der sämtliche Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Mehrwertsteuergesetz in gültiger Fassung erfüllt. Als Tag der versteuerbaren Leistung ist der Tag der Rücknahme der Verpackungen durch den Verkäufer anzusehen. Dem Steuerbeleg ist eine Bestätigung über die Rücknahme der Verpackungen durch den Verkäufer als Anlage beizufügen. Der Rückkauf von Verpackungen nach der genannten Frist, deren Stückzahl, Zustand, die Preisbedingungen und sonstige

Lieferbedingungen können Gegenstand einer separaten Abmachung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer außerhalb des Rahmens dieses Vertrags sein.

6.3

Sammeln von Altöl und Verpackungen

Der Rückkauf des vom Verkäufer gelieferten Altöls stellt in der Tschechischen Republik für den Verkäufer in Einklang mit den einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften Firmen, die über eine Genehmigung für den Umgang mit Sondermüll verfügen (AVISTA und weitere).

Das Sammeln von Verpackungen des Verkäufers ist in der Tschechischen Republik im Rahmen des Systems EKO-KOM sichergestellt und vorbezahlt.

Beim Export bei Befolgung der gültigen Vorschriften betreffend Altöl und Verpackungen des Verkäufers ist im Ausland der Käufer verantwortlich.

VII. Höhere Gewalt

7.1

Keine der Vertragsparteien ist für irgendeiner Nichterfüllung einer Rechtspflicht verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder dieser Verzug durch ein Hindernis verursacht wurde, welches unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und die verpflichtete Partei an der Erfüllung ihrer Pflicht hinderte, sofern logischerweise nicht angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder die Folgen dieses Hindernisses abwenden oder überwinden könnte, und ferner, wenn dieses Hindernis für die verpflichtete Partei real nicht vorhersehbar war (nachfolgend „höhere Gewalt“). Die Verantwortung für die Erfüllung einer Verpflichtung schließt jedoch kein Hindernis aus, welches erst zu dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die verpflichtete Partei im Verzug mit der Erfüllung ihrer Pflicht befand, oder welches auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Partei entstanden ist.

7.2

Als höhere Gewalt ist für die Zwecke dieser ALB, sofern die im vorangehenden Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere Folgendes anzusehen:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse mit einem erheblichen Umfang, oder
- Kriege, Aufstände, Ausschreitungen, Bürgerunruhen oder Streiks, Generalstreiks oder
- Entscheidungen oder normative Akte der Organe der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Staatsverwaltungsorgane oder der Selbstverwaltungsorgane, oder
- Ausfälle bei Lieferungen primärer Rohstoffe für die Herstellung von Raffinerieprodukten, die nicht vom Verkäufer verschuldet wurden (z. B. Einstellung oder Einschränkung von Erdöllieferungen), oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen, ggf. ungeplante Abstellungen von Produktions- oder Versorgungsanlagen.

7.3

Bei einer jedweden ungeplanten Einschränkung der Produktion wird der Verkäufer die Belieferung aller seiner Vertragspartner in demselben Verhältnis reduzieren. Die Grundlage für die Festlegung des Umfangs der eingeschränkten Lieferungen werden die im vorangegangenen Kalendermonat tatsächlich abgenommenen Mengen bilden.

7.4

Die Vertragspartei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag bzw. aus einer bestätigten Bestellung in Folge eines Ereignisses der höheren Gewalt verletzt hat, verletzt oder die bei Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen von einer künftigen Pflichtverletzung ausgeht, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei über die betreffende Pflichtverletzung oder über das Ereignis unverzüglich zu informieren und sämtliche Bemühungen zu entfalten, um das betreffende Ereignis oder dessen Folgen abzuwenden sowie die Folgen des Ereignisses zu beseitigen.

VIII. Berechtigte Interessen

8.1

Die Vertragsparteien sind im Interesse der Umsetzung des Vertrags verpflichtet, zusammenzuarbeiten und in Einklang mit ihren berechtigten Interessen umsichtig vorzugehen. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Umstände zu unterrichten, die die Umsetzung des Vertrags betreffen, und auf Wunsch der anderen Partei unverzüglich eine Erläuterung zu geben. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer üblichen Möglichkeiten so vorzugehen, dass sie eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken minimieren, die sich aus Tätigkeiten ergeben, die mit den Vertragsverhältnissen oder der Verwendung von Produkten zusammenhängen. Jede der Vertragsparteien hat dafür zu sorgen, dass Geschäftsinformationen, die zwischen den Vertragsparteien in Folge der Umsetzung dieses Vertrags entstanden sind, konsequent vertraulich behandelt werden.

IX. Informationen

9.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig sämtliche Informationen zu übermitteln, die mit einer jedweden Einschränkung der Umsetzung des Vertrags zusammenhängen, und zwar sobald sie diese Informationen erfahren. Falls eine der Parteien die andere Partei nicht rechtzeitig über die Einschränkung informiert hat, obwohl sie von der Einschränkung Kenntnis hatte, hat diese Partei der anderen Partei sämtliche der anderen Partei aus diesem Versäumnis entstandenen nachweislichen Kosten zu erstatten.

9.2

Wenn die Vertragsparteien beim Vertragsabschluss oder während der Belieferung mit Waren Informationen direkt, indirekt, mündlich und schriftlich austauschen, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind oder die sie als vertraulich bezeichnen, dann dürfen sie diese Informationen an keine Dritten weiterleiten, keinen Dritten zugänglich machen oder in irgendeiner anderen Art und Weise Dritten mitteilen sowie nicht für sich selbst im Widerspruch zu den Interessen der anderen Vertragspartei, ggf. zu einem anderen als zu dem Zweck nutzen, zu dem die Informationen der betreffenden Vertragspartei mitgeteilt wurden; eine Verletzung dieser Pflicht wird die betreffende Partei im Sinne von § 44 Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik als unlauteren Wettbewerb ansehen, wobei das Recht auf Schadensersatz gemäß § 373 Handelsgesetzbuch dadurch nicht berührt wird.

X. Vertragsrücktritt

10.1

Abgesehen von dem Fall, dass sich der Käufer mit der Abnahme von Waren oder mit der Bezahlung des Kaufpreises im Verzug befindet (Artikel II dieser ALB) ist der Verkäufer insbesondere auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein Liquidationsverfahren über das Vermögen des Käufers eingeleitet wird oder wenn dem Verkäufer Umstände bekannt sind, die die Eintreibbarkeit der Forderungen des Verkäufers gefährden oder erschweren könnten. In diesem Fall erlischt der Vertrag mit der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer.

XI. Rechtswahl und Beilegung von Streitigkeiten

11.1

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich das Rechtsverhältnis bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag bzw. aus der bestätigten Bestellung, deren Sicherung, Änderungen und Erlöschen ausschließlich nach tschechischem Recht richten, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.

11.2

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass eventuelle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus den Rechtsverhältnissen auf der Grundlage eines Kaufvertrags oder des Rahmenkaufvertrags oder eines

anderen Vertrags oder im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag entstehen, von dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht der Tschechischen Republik entschieden werden.

XII. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer beim Transport in einen anderen EU-Mitgliedstaat

12.1

Der Verkäufer wird die Warenlieferung an den Käufer von der tschechischen Umsatzsteuer nur dann befreien, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

- die Waren wurden in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder transportiert,
- die Waren wurden vom Verkäufer, vom Käufer oder von einem von ihnen beauftragten Dritten versandt oder transportiert,
- die Waren sind als Gegenstand der Anschaffung von Waren in einem anderen Mitgliedstaat anzusehen,
- der Käufer hat die USt.-Id.-Nr. zu der in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Umsatzsteuer übermittelt.

Sofern der Käufer irgendeine dieser Bedingungen nicht erfüllt hat, hat er den Verkäufer zu informieren.

12.2

Wenn der Käufer Steuerzahler in der EU ist und die Waren für Auslieferung innerhalb der EU bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA oder DAP/DAF Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) sind, von ihm oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen und nicht vom Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers beauftragten Transportunternehmen transportiert werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren nicht an ein weiteres Subjekt im Gebiet der Tschechischen Republik zu verkaufen und/oder zu liefern.

Vor der ersten Auslieferung von Waren hat der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Transportunternehmen und Kopien der Verträge mit diesen Transportunternehmen vorzulegen, sofern ihm diese vorliegen. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, sprich über den Wechsel von Transportunternehmen zu unterrichten. Für den Fall, dass zum Aufladen von Waren ein anderes Transportunternehmen erscheint, welches im Verzeichnis des Käufers nicht angeführt ist, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Waren diesem Transportunternehmen nicht auszuhändigen oder eine Rechnung für die Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie im Falle einer inländischen Lieferung auszustellen, wobei diese Handlung weder als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist noch Gegenstand der Verhängung irgendwelcher Sanktionen durch den Käufer sein kann.

Sofern der Käufer für das Aufladen von Waren beim Verkäufer das Transportunternehmen individuell bestellt, ist er verpflichtet, mindestens einen Werktag vor dem Aufladen dem Verkäufer Informationen über das Transportunternehmen mitzuteilen, welches die Waren für den Käufer übernimmt.

Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche Dokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen haben und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeliefert wurden sowie dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wurde.

12.3

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurden, ist der Käufer verpflichtet, über Beweise für den Transport der Waren in einen anderen Mitgliedstaat zu verfügen und dem Verkäufer

diese Dokumente auf Wunsch vorzulegen, und zwar den entsprechenden unterzeichneten Beleg oder den CMR-Frachtbrief, den Ladeschein, die Rechnung vom Transportunternehmen u. ä., und zwar mindestens zwei solche Beweise, wobei es keine Widersprüche zwischen diesen Beweisen geben darf, diese Beweise müssen von zwei voneinander unabhängigen sowie vom Verkäufer und Käufer unabhängigen Subjekten ausgestellt worden sein. Die Bestätigung des Empfängers in EMCS weist lediglich die Tatsache nach, dass die Waren in einen anderen Mitgliedstaat versandt / transportiert wurden.

12.4

Falls nur einer der in Abs. 12.3 genannten Beweise vorliegt, muss der Käufer zumindest eines der folgenden Dokumente für den Verkäufer bereithalten:

- die Versicherungspolice, die sich auf den Versand oder Transport der Waren bezieht, oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder des Transports der Waren belegen;
- amtliche Dokumente, die von einem Organ der öffentlichen Gewalt wie z. B. einem Notar ausgestellt wurden und die Beendigung des Transports in dem Mitgliedstaat bestätigen, in dem sich der Bestimmungsort der Waren befindet;
- die Bestätigung des Lagerhalters in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Bestimmungsort der Waren befindet, über die Übernahme der Waren, die die Lagerung der Waren in diesem Mitgliedstaat bestätigt.

12.5

Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung oder einen Lieferschein vorzulegen, in der/dem Folgendes angeführt ist:

- dass die Waren vom Käufer oder von einem Dritten auf Rechnung des Käufers versandt oder transportiert wurden,
- der Mitgliedstaat, in dem sich der Bestimmungsort der Waren befindet,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Warenmenge und die Warenart,
- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer annimmt.

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der jedoch sämtliche Angaben zu den einzelnen Lieferungen zu spezifizieren sind.

12.6

Die Bestätigungen gemäß Abs. 12.5 über den Transport zum Bestimmungsort sind an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des Monats zu übersenden, der nach der Auslieferung der Waren folgt, und zwar an die Anschrift, die für jeden Käufer präzisiert wird. Der Verkäufer kann nachträglich die Übersendung dieser Dokumente in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

12.7

Sofern der Käufer die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 12.1 und Abs. 12.2 nicht erfüllt oder sofern dem Verkäufer auf dessen Wunsch nicht die Dokumente vorgelegt werden, die den Transport in einen anderen Mitgliedstaat bestätigen und in den Absätzen 12.3 und 12.4 genannt sind, oder sofern die Bestätigung gemäß Abs. 12.5 nicht übersandt wird, wird die Warenlieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich. Wenn die Waren von einem Kunden des Käufers, ggf. von einem vom Kunden des Käufers beauftragten Transportunternehmen transportiert werden, dann wird stets die tschechische Umsatzsteuer ausgewiesen, und zwar auch nachträglich. Falls der Käufer die Waren an ein weiteres Subjekt im Gebiet der Tschechischen Republik verkauft und/oder liefert, wird stets die tschechische Umsatzsteuer ausgewiesen, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufer einschließlich des Zubehörs (Pönalien, Verzugszinsen) zu zahlen, sofern diese berechnet werden.

Zudem ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Steuern einschließlich deren Zubehörs und ggf. weitere Schäden zu ersetzen, falls der Käufer gemäß den vorgenannten Absätzen nicht wahrheitsgemäße Informationen übermittelt oder sofern der Käufer den Verkäufer in die Irre geführt hat.

XIII. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr

13.1

Als Warenausfuhr ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union und Eintritt ins Gebiet eines Drittstaats anzusehen.

Die Ausfuhr von Waren ist dann von der Steuer befreit, wenn es sich um eine Warenlieferung eines steuerpflichtigen Subjekts handelt, die aus dem Inland in ein Drittland versandt oder transportiert wurde, und zwar:

- a) durch den Verkäufer oder eine vom Verkäufer beauftragte Person, oder
- b) durch den Käufer oder eine vom Käufer beauftragte Person, sofern der Käufer im Inland weder einen Sitz noch einen Aufenthaltsort, noch eine Niederlassung hat, abgesehen von Waren, die der Käufer zwecks Ausstattung oder Belieferung von Kreuzfahrtschiffen oder Privatflugzeugen, ggf. eines anderen Verkehrsmittels für private Nutzung transportiert.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer entsprechend zu unterrichten, wenn er die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt hat.

Den Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union hat das steuerpflichtige Subjekt folgendermaßen nachzuweisen:

- a) mit einer Entscheidung des Zollamts über die Ausfuhr der Waren in ein Drittland, in der bestätigt ist, dass die Waren das Gebiet der Europäischen Union verlassen haben, über die Freigabe der Zollregime der Ausfuhr, des passiven Veredelungsverkehrs, des externen Transits oder über Reexport, oder
- b) mit anderen Beweismitteln.

13.2

Für den Fall, dass der Käufer aus einem Drittland stammt und die Waren für den Export bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA, DAP Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) oder DPU gemäß Incoterms 2020 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Transportunternehmen und nicht vom Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers beauftragten Transportunternehmen transportiert werden. Des Weiteren versichert der Käufer an Eides statt, dass er im Gebiet der Tschechischen Republik weder einen Sitz noch einen Standort, noch eine Niederlassung hat. Der Käufer erklärt, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags darstellen, nicht im EU-Gebiet verkauft und/oder an ein weiteres Subjekt geliefert werden.

13.3

Vor der ersten Auslieferung von Waren hat der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Transportunternehmen und Kopien der Verträge mit diesen Transportunternehmen vorzulegen, sofern ihm diese vorliegen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, sprich über den Wechsel von Transportunternehmen zu unterrichten.

Im Falle, dass zum Aufladen von Waren ein anderes Transportunternehmen erscheint, welches im Verzeichnis des Käufers nicht angeführt ist, hat der Verkäufer das Recht, die Waren diesem

Transportunternehmen nicht auszuhändigen oder eine Rechnung für die Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie im Falle einer inländischen Lieferung auszustellen, wobei diese Handlung weder als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist noch Gegenstand der Verhängung irgendwelcher Sanktionen durch den Käufer sein kann.

Falls der Käufer für das Aufladen von Waren beim Verkäufer das Transportunternehmen individuell bestellt, ist er verpflichtet, mindestens einen Werktag vor dem Aufladen dem Verkäufer Informationen über das Transportunternehmen mitzuteilen, welches die Waren für den Käufer abholt.

13.4

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen versendet oder transportiert werden, ist der Käufer verpflichtet, für den Verkäufer eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des EU-Zollgebiets unterzeichneten oder beglaubigten Lieferscheins mit Erfordernissen gemäß Abs. 13.5 zu besorgen, das heißt einschließlich der Bestätigung, dass die Waren vom Käufer oder auf Rechnung des Käufers von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen versendet oder transportiert wurden.

13.5

Sofern kein bestätigter Lieferschein gemäß 13.4 vorliegt, ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, der Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Waren vom Käufer oder auf Rechnung des Käufers von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen versendet oder transportiert wurden,
- der Staat der Bestimmung der Waren,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Warenmenge und die Warenart,
- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer entgegennimmt.

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der jedoch sämtliche Angaben zu den einzelnen Lieferungen zu spezifizieren sind.

13.6

Die Bestätigung gemäß Abs. 13.4 oder 13.5 über den Transport zum Bestimmungsort (außerhalb der EU) ist an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des Monats zu übersenden, der nach der Auslieferung der Waren folgt, und zwar an die Anschrift, die für jeden Käufer präzisiert wird. Der Verkäufer kann nachträglich die Übersendung dieser Dokumente in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche gültigen Originaldokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen haben und dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wurde.

13.7

Sofern der Käufer die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 13.1 und Abs. 13.2 nicht erfüllt oder sofern dem Verkäufer nicht die in den Absätzen 13.4 und 13.5 genannten Dokumente vorgelegt werden, wird die Warenlieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufer einschließlich des Zubehörs (Pönalien, Verzugszinsen) zu zahlen, sofern diese berechnet werden.

Ferner ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Steuern einschließlich deren Zubehörs und ggf. weitere Schäden zu ersetzen, falls der Käufer gemäß den vorgenannten Absätzen nicht wahrheitsgemäße Informationen übermittelt oder falls der Käufer den Verkäufer in die Irre geführt hat.

XIV. Antikorruptionsklausel

14.1

Beide Parteien erklären, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags mit angemessener Sorgfalt vorgehen und sämtliche für die Parteien verbindlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Korruptionsvorbeugung, die von den zuständigen Organen in der Tschechischen Republik und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, beachten werden, und zwar sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

14.2

Zudem erklärt jede Partei, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags sämtliche internen Anforderungen erfüllen wird, die für die Parteien verbindlich sind, und zwar betreffend die Standards des ethischen Verhaltens, die Korruptionsvorbeugung, die den Gesetzen über die Abrechnung von Transaktionen, Kosten und Ausgaben, über Interessenkonflikte, Schenkungen und Annahme von Geschenken und über anonyme Meldungen und Erklärung von Verfehlungen entsprechen, und zwar sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

14.3

Die Parteien erklären, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss und mit der Umsetzung dieses Vertrags keine der Parteien und keiner der Inhaber, Teilhaber, Aktionäre, keines der Vorstandsmitglieder, keiner der Direktoren, Mitarbeiter, Sublieferanten und keine andere im Namen der Parteien handelnde Person irgendwelche Zahlungen oder andere Tätigkeiten getätigt bzw. ausgeübt, vorgeschlagen, versprochen hat, hierzu berechtigt hat sowie tätigen bzw. ausüben, vorschlagen, versprechen, hierzu berechtigen wird, wenn dies zu einer finanziellen oder einer anderen Bereicherung oder zu einem anderen Gewinn direkt oder indirekt für die unten Genannten führen könnte:

Mitglied des Statutarorgans, Direktor, Mitarbeiter oder Vertreter der betreffenden Partei oder irgendeine Tochtergesellschaft oder irgendein verbundenes Wirtschaftssubjekt der Parteien,

Staatsbeamter, hiermit ist eine natürliche Person gemeint, die eine öffentliche Funktion in dem Sinne ausübt, den dieser Begriff im Rechtssystem des Landes hat, in dem dieser Vertrag umgesetzt wird oder in dem sich die offiziellen Sitze der Parteien oder irgendeiner Tochtergesellschaft oder irgendeines verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien befinden;

politische Partei, Mitglied einer politischen Partei oder Bewerber um eine Position in einer Staatsbehörde;

Vertreter oder Vermittler für Zahlungen an irgendeine der vorgenannten Personen; sowie

eine andere Person oder ein anderes Subjekt – um ihre/seine Entscheidung, ihren/seinen Einfluss zu erhalten oder wegen einer Tätigkeit, die zu irgendeiner gesetzwidrigen Bevorzugung oder zu irgendeinem anderen unerwünschten Zweck führen kann, sofern durch diese Tätigkeit die Rechtsvorschriften im Bereich der Korruptionsvorbeugung verletzt werden oder verletzt würden, die von den zuständigen Organen in der Tschechischen Republik und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, und zwar sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

14.4

Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über jeden Fall der Verletzung der Bestimmung dieses Artikels unverzüglich zu unterrichten. Auf der Grundlage einer schriftlichen Anforderung der einen Partei hat die andere Partei Informationen zu liefern und die begründete Anfrage der anderen Partei zu beantworten, die die Umsetzung dieses Vertrags gemäß der Bestimmung dieses Artikels betrifft.

14.5

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfüllung der vorgenannten Pflichten erklären beide Parteien, dass sie während der Umsetzung dieses Vertrags jeder im guten Glauben handelnden Person die Möglichkeit der Meldung von Verfehlungen mit Hilfe der elektronischen Post des Anonymen Systems für die Meldung von unethischem Verhalten bieten werden: securityreport@unipetrol.cz.

14.6

In Fällen, in denen Verdacht auf Korruptionshandlungen irgendwelcher Vertreter beider Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags besteht, behält sich der Verkäufer das Recht vor, ein Antikorruptionsaudit der anderen Vertragspartei durchzuführen, um zu prüfen, ob die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieses Artikels beachtet, insbesondere zwecks Klärung aller Angelegenheiten, die Korruptionshandlungen betreffen.

XV. Weitere Abmachungen

15.1

Die gegenseitigen Beziehungen, die weder durch den Vertrag noch durch diese allgemeinen Lieferbedingungen in letzter Fassung geregelt sind, richten sich nach den einschlägigen Gesetzen der Tschechischen Republik. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Lieferbedingungen die Auslegung gemäß dem Vertrag der Auslegung gemäß den Bestimmungen der Lieferbedingungen vorzuziehen ist.

15.2

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verkäufer auf einen Dritten zu übertragen.

15.3

Diese allgemeinen Lieferbedingungen werden zum 01.01.2020 gültig.